



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.04.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Schwabach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
128,88/10000	Wohnung im 3. Obergeschoss samt Balkon sowie Spitzboden im 4. Obergeschoss	32b	18401

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Schwabach	2/3	Gebäude- und Freifläche	Königsplatz 23	0,0110
Schwabach	22	Gebäude- und Freifläche	Südliche Mauerstraße 2	0,0073
Schwabach	23	Gebäude- und Freifläche	Rathausgasse 2	0,0147
Schwabach	23/1	Gebäude- und Freifläche	Südliche Mauerstraße 4	0,0023
Schwabach	25	Gebäude- und Freifläche	Königsplatz 21, Südliche Mauerstraße 4, Rathausgasse 2, 4	0,2440
Schwabach	27	Gebäude- und Freifläche	Königsplatz 23	0,1560

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 -Zimmer Wohnung im 3. OG (=2. Dachgeschossebene) samt Balkon, sowie Spitzboden im 4. OG mit insg. Ca. 103 qm Wohnfläche des "repräsentativen Baudenkmals" **Königsplatz 21**, auch das Turmzimmer über dem Eingang zum "**Hüttlinger - Areal**" ist Teil dieses Sondereigentums.;

Verkehrswert:

305.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.